

Änderung des Lehrvertrags anzubieten, durch den die Fortsetzung des Lehrverhältnisses im eigenen Betrieb (z. B. durch Änderung des Ausbildungsberufs oder der Spezialisierungsrichtung) ermöglicht wird. Kommt ein solcher Änderungsvertrag nicht zustande, muß der Betrieb dem Lehrling mit Unterstützung des zuständigen örtlichen Staatsorgans bei der Aufnahme einer anderen beruflichen Ausbildung in einem anderen Betrieb behilflich sein. Hier gelten die inhaltlichen Anforderungen des Überleitungsvertrags (§§ 51 ff. AGB) entsprechend, jedoch mit der Modifizierung, daß sie auch dann zu erfüllen sind, wenn die Auflösung des Lehrvertrags auf die Initiative des Lehrlings zurückgeht.

Erst wenn Änderungsvertrag und Überleitung in ein anderes Lehrverhältnis in einem anderen Betrieb nicht zustande kommen, kann der Betrieb dem Lehrling den Abschluß eines Arbeitsvertrags Vorschlägen. Der Betrieb hat zunächst selbst einen Arbeitsvertrag anzubieten, bevor er die Überleitung in einen anderen Betrieb veranlassen darf. Dabei sind die Rechtsgrundsätze des Überleitungsvertrags maßgebend.

Kommt es auch hier zu keiner Einigung, dann kann das Lehrverhältnis durch Aufhebungsvertrag oder — bei Vorliegen entsprechender Gründe — durch Kündigung seitens des Betriebes aufgelöst werden (§ 141 Abs. 2 und 3 AGB).

Die genannten Pflichten des Betriebes sind Rechtswirkungsvoraussetzungen sowohl für den Aufhebungsvertrag als auch für die Kündigung durch den Betrieb. Ihre Erfüllung ist zwingend. Wird eine dieser Pflichten durch den Betrieb nicht eingehalten, erhebt der Lehrling gegen den somit fehlerhaft zustande gekommenen Aufhebungsvertrag oder gegen die Kündigung Einspruch, so sind diese durch das zuständige Rechtspflegeorgan aufzuheben. Das Lehrverhältnis besteht mit allen Rechten und Pflichten bis zu seiner ordnungsgemäßen Aufhebung weiter.

Dr. P.S.

Wie wird der Gebührenwert berechnet, wenn mit einer Klage auf Wiederkehr ende Leistungen zugleich rückständige Leistungen geltend gemacht werden? Welche Besonderheiten gibt es für die Gebührenwertberechnung in Unterhaltsverfahren?

Nach § 172 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ist der Gebührenwert für Verfahren, die wiederkehrende Leistungen zum Gegenstand haben, nach dem Wert der einjährigen Verpflichtung oder — falls der Zeitraum, für den die Leistung verlangt wird, kürzer ist — nach dem geforderten Gesamtbetrag zu errechnen. Werden mit einer derartigen Klage zugleich Rüdestände verlangt, ist hierfür der Gebührenwert nach § 172 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO (Wert sonstiger Geldforderungen, Ansprüche oder Rechte) zu bestimmen. Beide Gebührenwerte sind gemäß § 173 Abs. 3 ZPO zusammenzurechnen. Praktische Bedeutung hat diese Regelung insbesondere für Klagen auf künftigen und rückständigen Mietpreis.

In gleicher Weise wird der Gebührenwert bei Streitigkeiten über das Bestehen, die Dauer oder die Aufhebung eines auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Rechtsverhältnisses berechnet. Diese Verfahren werden ebenfalls von § 172 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO erfaßt. Auch hier führt die Geltendmachung von Rückständen zu einer entsprechenden Erhöhung des Gebührenwerts¹.

Anders ist die Rechtslage jedoch bei Unterhaltsverfahren, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die Beteiligten kostenmäßig privilegiert werden. Solche Verfahren zählt § 172 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO nicht zu Streitigkeiten über wiederkehrende Leistungen, sondern regelt sie gesondert als Streitigkeiten über Unterhalt. Nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift gehören dazu nicht nur Verfahren, die künftigen Unterhalt zum Gegenstand haben, sondern auch diejenigen, in denen sowohl künftiger als auch rück-

ständiger Unterhalt oder Unterhaltsrückstand allein geltend gemacht werden. Daraus ergibt sich, daß in Unterhaltsverfahren niemals ein höherer Gebührenwert als der Jahresbetrag des Unterhalts in Betracht kommen kann.

§ 172 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO ist die alleinige Grundlage für die Gebührenwertberechnung in Unterhaltssachen. § 172 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 3 ZPO kommen dafür nicht zur Anwendung. Ein geforderter Unterhaltsrückstand hat in Verfahren, mit denen auch künftiger Unterhalt verlangt wird, nur dann Bedeutung, wenn der künftige Unterhalt für eine kürzere Zeit als ein Jahr gefordert wird. In diesem Fall wird der Gebührenwert nach dem Gesamtbetrag des künftigen Unterhalts und dem Unterhaltsrückstand bemessen, wobei als Obergrenze wiederum der Jahresbetrag des geforderten Unterhalts gilt.

Dr. W. H.

Ist die Bildung einer Gesamtstrafe nach § 64 Abs. 4 StGB möglich, wenn der Täter sowohl vor als auch nach einer früheren Verurteilung Straftaten begangen hat?

Isfaeh § 64 Abs. 4 StGB ist eine einheitliche Strafe nur dann zu bilden, wenn

- die verhängte Strafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist,
- die Straftat eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe erfordert und die bereits ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ebenfalls eine Freiheitsstrafe war,
- die Straftat vor einer früheren Verurteilung begangen wurde.

Diesen Voraussetzungen entsprechend ist es also gesetzlich nicht zulässig, in die Bildung einer Gesamtstrafe auch Handlungen einzubeziehen, die nach einer früheren Verurteilung begangen wurden.

Hat der Täter sowohl vor als auch nach einer früheren Verurteilung weitere strafbare Handlungen begangen, ist nur für diejenigen Handlungen, die vor der letzten Verurteilung begangen wurden, gemäß § 64 Abs. 4 StGB eine Gesamtstrafe auszusprechen, sofern dafür die obengenannten weiteren Voraussetzungen vorliegen. Für Handlungen, die nach der früheren Verurteilung begangen wurden, ist — soweit sie eine Freiheitsstrafe erfordern — eine solche selbständig (ggf. unter Anwendung der Rückfallbestimmung) auszusprechen.

Damit wird die einheitliche Anwendung des Gesetzes und insbesondere auch die konsequente Bestrafung von Rückfälltättern gewährleistet. Die Täter, die im vorangegangenen Strafverfahren nicht voll geständig waren und bei denen deshalb ein Teil ihrer Straftaten erst im Zusammenhang mit den nach der früheren Verurteilung erneut begangenen strafbaren Handlungen aufgeklärt werden konnte, sollen auf diese Weise nicht besser gestellt werden als diejenigen, die voll geständig waren, deren Straftaten deshalb in die frühere Verurteilung einbezogen wurden und die nach der letzten Verurteilung erneut straffällig wurden.

Um dem Bedürfnis der Praxis nach Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens gerecht zu werden, ist es in diesen Fällen möglich, in einer Hauptverhandlung und in einer Entscheidung zwei getrennte Strafen auszusprechen:

1. wegen der Handlungen vor der letzten Verurteilung unter Einbeziehung dieses Urteils als Gesamtstrafe nach § 64 Abs. 4 StGB und
2. wegen der Handlungen nach der früheren Verurteilung, ggf. unter Anwendung der strafverschärfenden Rückfallbestimmung.

E. Sch.